

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Damme *)

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.03.1951 (Nds. GVBl., Seite 79) in der Fassung vom 09.05.1952 (Nds. GVBl., Seite 507) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 29.09.1967 (Nds. GVBl., Seite 383) und des Gesetzes vom 26.04.1968 (Nds. GVBl., Seite 69) sowie § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I, Seite 341) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 13.05.1969 für das Gebiet der Stadt Damme nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der Stadt Damme festgesetzte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen.

§ 2

Als Hausnummern sind blaue Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben zu verwenden. Es kann jedoch auch eine andere Kennzeichnungsform gewählt werden. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Zahlen bzw. Buchstaben zu verwenden. Sie müssen stets lesbar erhalten werden.

§ 3

Die Hausnummer ist an der Hausseite, die der Straße zugewandt ist, oder an der Grundstückseinfriedung zur Straßenseite neben dem Grundstückszugang anzubringen.

Die Hausnummer ist höchstens 2 m über Straßenhöhe anzubringen.

Die Hausnummer muss von der Straße aus lesbar sein.

Die Stadt Damme kann in besonderen Fällen auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 4

Die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 5

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 150,00 DM (entspricht 76,69 €) und für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 10.06.1969 in Kraft.

***) Es wurde die redaktionelle Änderung von „Gemeinde Damme“ auf „Stadt Damme“ vorgenommen. Es gilt weiterhin die Originalfassung.**